

§ 1 (Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen:

Gemeinschaft für Kampf- und Bewegungskünste Lo-Han, Pinneberg.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist 25421 Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Grundsätze)

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Er fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit des Vereins den Amateursport und wahrt die Interessen seiner Mitglieder.

§ 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit)

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kampf- und Bewegungskünste. Hier werden insbesondere Kung Fu im Hung Gar – Stil, Hung Chi Gong (Mischform aus Kung Fu, Qi Gong und Tai Chi Chuan – Übungen) und Selbstverteidigung praktiziert, sowie Kurse des Gesundheits- und Tanzsportes angeboten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Schutz Minderjähriger und hilfebedürftiger Personen innerhalb und auch außerhalb des Vereins ist im Rahmen der zumutbaren Zivilcourage und der rechtlich-zulässigen Notwehr bzw. Nothilfe (§ 32 StGB) sicher zu stellen.

§ 4 (Aufgaben)

Aufgaben des Vereins sind:

1. Vorbereiten und Durchführen von geordneten Sport-, Fitness- und Gesundheitsangeboten.
2. Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen.

3. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen/ Übungsleitern, Organisatorinnen/ Organisatoren, Kampf- und Wertungsrichterinnen/-richtern und Jugendleiterinnen/ Jugendleitern.

§ 5 (Mitglieder und Mitgliedschaften)

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr
 - passiven und Förder- Mitgliedern.
2. Der Verein soll Mitglied im Landessportbund Schleswig-Holstein e.V., Kreissportverband Pinneberg e.V. sowie dem Deutschen Kung Fu Verband werden und kann den jeweiligen Fachverbänden angehören.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertretungen zu stellen.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Sie muss sich um den Sport besonders verdient gemacht haben.
4. Passives Mitglied kann eine natürliche Person auf Antrag werden, wenn sie aus eigenen Gründen die Angebote des Vereins nicht nutzen, dem Verein jedoch weiter angehören möchte.
Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht aktives Mitglied des Vereins ist, diesen aber durch Sach- oder Finanzleistungen unterstützen möchte (bsplw. Patenschaften für finanzschwache Kinder oder Jugendliche; oder Förderung von Jugendprojekten etc.). Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes alle im Verein angebotenen Kampf- und Bewegungskünste zu betreiben, die entsprechenden Einrichtungen zu nutzen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht sowie ab 16 Jahren das aktive und ab 18 Jahren das passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse der Organe anzuerkennen und zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5. Die Übungsleiter/-innen; Trainer/-innen und Betreuer/-innen haben für den besonderen Schutz der Minderjährigen und hilfebedürftigen Personen Sorge zu tragen. Die Unterzeichnung und Einhaltung der Selbsterklärung zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport in Schleswig-Holstein („Ehrenkodex“) ist für diese Personen Pflicht.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der einmaligen Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung fixiert.

§ 8 (Aufwendungsersatz, Ehrenamt)

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur mit Einhaltung einer Frist von 3 Monaten oder als Sonderkündigung unter Nennung eines wichtigen Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wird der benannte Grund vom Vorstand nicht anerkannt, wird der Austritt regulär mit der dreimonatigen Frist und Verpflichtung zur Beitragsfortzahlung behandelt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand, bei Ausschluss eines Vorstandsmitglieds die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.
4. Gegen die Nichtanerkennung des wichtigen Grundes des sofortigen Austritts oder gegen einen Ausschluss, steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, der/ dem 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin/ dem Kassenswart. Die/ der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Beisitzer/-innen (*bsplw. Jugendwart/-in, Gleichstellungsbeauftragte und Gruppenleitungen*) beraten werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einer Kandidatin/ einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzu-berufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.
3. Versammlungsleiter ist die/ der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/ seiner Verhinderung die/ der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungs-leiter/-in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/ die Schriftführer/-in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abge-gebenen gültigen Stimmen gefasst. Es ist offen abzustimmen., nur auf Antrag von 1/10 der Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt. Für die Feststellung der Stim-menmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/ der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer/-innen wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind und auch nicht von diesem vorgeschlagen werden dürfen.

§ 12 (Jugendwart/in und Jugendvertretung)

1. Der/ die Jugendwart/-in wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und ist Ansprechpartner/in und Vertreter/-in der Vereinsjugend vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Weiterhin trägt er/ sie bei Veranstaltungen jeglicher Art besondere Sorge, dass die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.
2. Die Jugendvertretung des Vereins wird aus den Reihen der Kinder und Jugendlichen des Vereins gewählt und kann sich im Bedarfsfall eine eigene Ordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 (Ausschüsse)

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen auch nicht Vorstandsmitglieder angehören können. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Richtlinien und Befugnisse und sprechen Beschlussempfehlungen an den Vorstand aus.

§ 14 (Kassenprüfung)

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 15 (Ordnungen)

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 (Haftungsausschluss)

1. Über den Landessportverband Schleswig – Holstein e.V. besteht eine Sportversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an von Mitgliedern oder Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen bei Veranstaltungen. Aus Entscheidungen des Vereins, der Jugendvertretung oder der Ausschüsse können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 17 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Gemeinschaft für Kampf- und Bewegungskünste Lo-Han, Pinneberg

Vereinssatzung

2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder oder durch andere von der Mitgliederversammlung berufene Personen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende, Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Pinneberg e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheitsförderung durch chinesische Kampf- und Bewegungskünste (bsplw. Tai Chi, Qi Gong etc.).

§ 18 (Gültigkeit)

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.01.2017 beschlossen und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.